



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Christian Dirschauer (SSW)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Homo- und trans*feindliche Diskriminierung, Gewalt und Hasskriminalität in Schleswig-Holstein

1. Wie viele Menschen wurden in den Jahren 2019, 2020 und 2021 in Schleswig-Holstein Opfer von Diskriminierung, Gewalt und Hasskriminalität aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und/ oder geschlechtlichen Identität, welche Kriterien werden in der statistischen Erfassung aufgenommen und aus welchen Gründen?

Antwort:

In den Jahren 2019 bis 2021 wurde der Landespolizei die folgende Anzahl von Straftaten im Sinne dieser Anfrage gemeldet:

2019: 20 Straftaten

2020: 15 Straftaten

2021: 26 Straftaten.

Eine valide Angabe zu der Anzahl der Opfer kann nicht gegeben werden, da aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht mehr in allen Fällen die Daten zu den Opfern vorhanden sind. Die aufgeführten Daten basieren ausschließlich aus Erkenntnissen, die der Staatsschutzabteilung im Landeskriminalamt (LKA)

in Zusammenhang mit dem Kriminalpolizeilichen Meldedienst Politisch motivierter Kriminalität bekannt geworden sind. Es handelt sich dabei um eine Eingangsstatistik, die erfahrungsgemäß weiteren Veränderungen unterliegt. Nachträglich für den Tatzeitraum gemeldete Delikte können die Zahlen ebenfalls verändern.

Die Erfassungskriterien sind bundeseinheitlich in der Ausfüllanleitung zur „Kriminaltaktischen Anfrage in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KTA-PMK)“ des Bundeskriminalamtes festgeschrieben. Diese ist als Anlage zur Antwort beigefügt.

Für den Bereich der Staatsanwaltschaften erheben die Landesjustizverwaltungen für das Bundesamt für Justiz die Zahl der Ermittlungsverfahren wegen Straftaten, die als Hasskriminalität zu klassifizieren sind, darunter solche, die aufgrund der sexuellen Orientierung/Identität des Opfers motiviert sind. Daten zu den jeweils betroffenen Opfern werden nicht erhoben.

Der Klassifizierung einer Straftat als Hasskriminalität liegen insgesamt folgende Kriterien zugrunde:

- antisemitisch
- behindertenfeindlich
- christenfeindlich
- fremdenfeindlich
- islamfeindlich
- sexuelle Orientierung/Identität
- mittels Internet.

Diese Merkmale sind durch das Bundesamt für Justiz mit den Ländern bundeseinheitlich abgestimmt worden, da es sich um eine bundesweite Statistik handelt.

Ausweislich dieser Statistik ergeben sich für Schleswig-Holstein folgende Zahlen:

Erfassungszeitraum	Gesamtzahl der Ermittlungsverfahren „Hasskriminalität“	Davon mit dem Merkmal „sexuelle Orientierung/ Identität“
2019	364	4
2020	287	4
2021	565	0

Die Statistik differenziert ferner nach der Deliktsart. Erfasst werden dabei im Bereich folgende Delikte:

§§ 86a (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen), 130 (Volksverhetzung), 131 (Gewaltdarstellung), 185 (Beleidigung) bis 187 (Verleumdung), 211 (Mord), 212 (Totschlag), 223 (Körperverletzung) bis 231 (Beteiligung an einer Schlägerei), 340 (Körperverletzung im Amt), 306 (Brandstiftung) bis 306f (Herbeiführen einer Brandgefahr) des StGB sowie die Rubrik: „sonstige Delikte“.

Die abweichenden Fallzahlen von Landespolizei und Staatsanwaltschaften ergeben sich hierbei insbesondere aus dem Umstand, dass eine Erfassung im Kriminalpolizeilichen Meldedienst unabhängig von einem bestimmten Delikt aufgrund tatrelevanter Opfermerkmale und/oder Tatmotivation erfolgt, so dass hier beispielsweise auch Delikte wie § 240 StGB (Nötigung), § 241 StGB (Bedrohung), § 242 StGB (Diebstahl) oder 303 StGB (Sachbeschädigung) erfasst werden. Der Deliktskatalog in der justiziellen Erfassung ist hingegen auf die genannten Delikte beschränkt.

2. Hat die Landesregierung Erkenntnisse darüber, aus welchen Gründen eine Anzeige oder auch eine Nichtanzeige von Übergriffen erfolgt und wenn ja, welche?

Antwort:

Nein.

3. Welche Hilfs- und Beratungsangebote stehen für von Diskriminierung, Gewalt und Hasskriminalität Betroffene zur Verfügung, wie wird über diese Angebote informiert und wie werden diese Angebote an- und wahrgenommen und wie wird die Sensibilität für geschlechtliche Identität und/ oder sexuelle Orientierung sichergestellt? Welche dieser Maßnahmen erhalten eine Landesförderung für hauptamtliche Tätigkeit in diesem Bereich?

Antwort:

In der Landespolizei Schleswig-Holstein besteht seit 2018 eine hauptamtlich besetzte Zentrale Ansprechstelle LSBTIQ*. Die Zentrale Ansprechstelle steht jeder/jedem offen. Sie ist im Besonderen Ansprechpartnerin für LSBTIQ* Gewaltopfer sowie für Initiativen und Organisationen, die sich der Aufklärung und Prävention widmen. Sie tritt mit einer intensiven polizeiinternen und externen Öffentlichkeitsarbeit, im Rahmen der Netzwerkarbeit mit zivilgesellschaftlichen Akteuren und Gruppen, im Rahmen von Messen und Fachveranstaltungen auf, ist dabei ansprechbar, berät selbst bzw. vermittelt Beratung.

Neben Hilfs- und Beratungsangeboten für Betroffene von Gewalt und Hasskriminalität aufgrund ihrer sexuellen Orientierung besteht in der Landespolizei

auch eine Ansprechstelle für Personen, die aufgrund ihrer Herkunft diskriminiert werden und Rat suchen. Die Ansprechstelle Antirassismus und Werte, initiiert durch den Landesaktionsplan gegen Rassismus, kümmert sich seit September 2021 unter anderem um Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern in diesem Themenfeld. Mit dem Ziel, Werte, Antirassismus und Demokratieförderung innerhalb und außerhalb der Landespolizei mit zu gestalten und proaktiv zu bearbeiten, steht sie für sämtliche Fragen und Anliegen zu diesen wichtigen Themen in Verbindung mit der Polizeiarbeit zur Verfügung.

Durch das Landesdemokratiezentrum beim Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport wird ZEBRA e.V. (Zentrum für Betroffene rechter Angriffe) gefördert und ist durch den Kontext „Rechts“ nicht selten mit der Opfergruppe LSBTIQ* befasst.

Das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung fördert für LSBTIQ*-Personen eine Beratungsstelle in Kiel beim Haki e. V. und eine in Lübeck beim Jugendnetzwerk lambda::nord e. V.. Bei beiden Vereinen ist eine Erst- und Verweisberatung möglich, es handelt sich allerdings nicht um ausgesprochene Beratungsangebote für von Diskriminierung, Gewalt und Hasskriminalität Betroffene.

Die Sensibilität für geschlechtliche Identität und/oder sexuelle Orientierung wird in Schleswig-Holstein insbesondere durch das Bildungs- und Antidiskriminierungsprojekt SCHLAU verbessert, das von den Vereinen Haki e. V., Jugendnetzwerk lambda::nord. e. V. und SL Veranstaltungen zur Förderung der Primärprävention e. V. mit den Standorten Kiel, Lübeck und Flensburg angeboten wird. Für das SCHLAU Projekt fördert das Land vier hauptamtliche Stellen.

Die genannten Vereine und die verschiedenen Projekte, die im Rahmen des Aktionsplans Echte Vielfalt durchgeführt werden, verbessern durch ihre Angebote und die entsprechende Öffentlichkeitsarbeit die Sensibilität für geschlechtliche Identität und/ oder sexuelle Orientierung.

Seit dem 1. Juli 2020 ist im Ministerium für Justiz und Gesundheit eine Zentrale Anlaufstelle für Opfer von Straftaten und deren Angehörige eingerichtet. Die Zentrale Anlaufstelle hat eine Informations- und Lotsenfunktion. Sie informiert Betroffene von Straftaten über ihre Rechte, Möglichkeiten des Zugangs hierzu und etwaige finanzielle Hilfen. Sie vermittelt an die spezialisierten Opferhilfeeinrichtungen, wie z.B. ZEBRA e.V., und Leistungsträger sowie andere Hilfsangebote hierzulande. Die Unterstützung der Zentralen Anlaufstelle richtet sich an alle Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Schleswig-Holstein, gleich von welcher Straftat sie betroffen sind. Daneben steht das Angebot auch denjenigen zur Verfügung, die von einer Straftat betroffen sind, die sich in Schleswig-Holstein ereignet hat.

Informationen über das Angebot der Zentralen Anlaufstelle finden sich im Internet. Zudem wird über Flyer und Plakate, die u.a. Polizeidienststellen, Gerichten als auch Schulen und Universitäten zur Verfügung gestellt werden, auf das Angebot hingewiesen.

Bisher ist das Angebot der Zentralen Anlaufstelle zu dem hier angefragten Deliktsbereich in einem Fall in Anspruch genommen worden. Es laufen fortwährende Bemühungen, die Bekanntheit der Zentralen Anlaufstelle zu verbessern, u.a. durch Vorstellung der Tätigkeit bei den Bezirkskriminalinspektionen und Ausrichtung des sog. „Runden Tisches mit den Opferhilfeorganisationen“.

Bereits bei der Konzeptionierung der Zentralen Anlaufstelle, bei der auch die bisherigen Erfahrungen anderer Länder Berücksichtigung gefunden haben, zeichnete sich ab, dass für den bestmöglichen Umgang mit den vielfältigen Fragen, Anliegen und Bedürfnissen Betroffener ein interdisziplinäres Team mit rechtlichen und (sozial-)pädagogischen bzw. psychologischen Kenntnissen unerlässlich ist.

4. Welche präventiven Maßnahmen zur Vermeidung von Übergriffen auf LSB-TIQ*-Personen plant die Landesregierung für die kommende Legislaturperiode?

Antwort:

Die bereits bestehenden Bildungs- und Antidiskriminierungsangebote in Schulen, Jugendzentren und anderen Jugendeinrichtungen wollen wir weiter fördern und nachhaltig finanzieren. Wir wollen die Angebote im Bereich der Erwachsenenbildung verbessern und ein Fortbildungsangebot zur Aus- und Weiterbildung unter anderem von Pädagoginnen und Pädagogen sowie von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in Schleswig-Holstein auflegen. Insbesondere wollen wir dabei dafür Sorge tragen, dass einschlägige Einrichtungen für die psychischen und sozialen Belastungen queerer Jugendlicher sensibilisiert werden. Auch Betrieben soll der Zugang zu diesen Angeboten ermöglicht werden. Wir werden gemeinsam mit Verbänden und Institutionen einen Beratungs- und Handlungsleitfaden für den Umgang mit trans*, inter* und nicht-binären Schülerinnen und Schülern zur affirmativen und unterstützenden Begleitung ihrer Transition erarbeiten.



Bundeskriminalamt



Ausfüllanleitung
zur
Kriminaltaktischen Anfrage
in Fällen
Politisch motivierter Kriminalität
(KTA-PMK)

Stand: 21.09.21*

Gültig ab 01.01.22

* Umlaufbeschluss der AG Kripo wirksam zum 09.12.21

Inhalt

1	Kriminaltaktische Anfrage in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KTA-PMK)	3
2	Grundsätze	4
3	Ausfüllanleitung zur KTA-PMK.....	5
Punkt 1	Verwaltungsdaten	6
Punkt 2	Sachverhalt	7
Punkt 3	Tatzeit	7
Punkt 4	Tatort/Feststellort	8
Punkt 5	Tatörtlichkeit/Angegriffenes Objekt/Angriffsziel	9
Punkt 5.1	Tatörtlichkeit/Angegriffenes Objekt	9
Punkt 5.2	Angriffsziel	9
Punkt 6	Tatmittel	10
Punkt 7	Tatverdächtige(r)	11
Punkt 7.1	Ermittelte(r) Tatverdächtige(r)	11
Punkt 7.2	Unbekannte(r) Tatverdächtige(r)	14
Punkt 8	Opfer/Geschädigte(r)	15
Punkt 8.1	Natürliche Person(en)	15
Punkt 8.2	Juristische Person(en)	16
Punkt 9	Verletzte Rechtsnormen	16
Punkt 10	Deliktsqualität	18
Punkt 11	Themenfelder	18
Punkt 12	Phänomenbereich	19
Punkt 13	Internationale Bezüge	20
Punkt 14	Extremistische Kriminalität	21
4	Besonderheiten einzelner Delikte	21
4.1	Droh- und Schmäh Schreiben	21
4.2	Landfriedensbruch	22
4.3	Vermummung und/oder Schutzwaffen.....	22
4.4	Widerstand und andere Delikte.....	22
4.5	Öffentliche Aufforderung zu Straftaten.....	22
4.6	Straftaten im Internet sowie Verwendung von mobilen Kommunikationsgeräten	23
5	Erfassung von Daten aus Spionagesachverhalten	24

1 Kriminaltaktische Anfrage in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KTA-PMK)

Jede KTA-PMK wird unter Berücksichtigung der folgenden 14 Punkte strukturiert dargestellt:

- 1 Verwaltungsdaten
- 2 Sachverhalt
- 3 Tatzeit
- 4 Tatort/Feststellort
- 5 Tatörtlichkeit/Angegriffenes Objekt/Angriffsziel
- 5.1 Tatörtlichkeit/Angegriffenes Objekt
- 5.2 Angriffsziel
- 6 Tatmittel
- 7 Tatverdächtige(r)
- 7.1 Ermittelte Tatverdächtige(r)
- 7.2 Unbekannte/r Tatverdächtige(r)
- 8 Opfer/Geschädigte(r)
- 8.1 Natürliche Person(en)
- 8.2 Juristische Person(en)
- 9 Verletzte Rechtsnormen
- 10 Deliktsqualität
- 11 Themenfelder
- 12 Phänomenbereich
- 13 Internationale Bezüge
- 14 Extremistische Kriminalität

2 Grundsätze

Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich ausschließlich auf Kriminaltaktische Anfragen in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KTA-PMK) im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK).¹

Für jeden Strafsachverhalt (ein Fall) ist unabhängig vom polizeilichen Feststellzeitpunkt eine eigene KTA-PMK zu fertigen.

Ausführungen zu Tateinheit, Tatmehrheit etc. finden sich unter Nr. 6.4 (Begriffserläuterungen) der Richtlinien für den KPMD-PMK.

Antragsdelikte sind auch dann im Rahmen des KPMD-PMK abzubilden, wenn der Strafantrag nicht gestellt oder zurückgezogen wurde.

Bei wechselseitigen Tathandlungen zwischen Personen (z. B. gegenseitige Körperverletzungen) ist für jede strafbare Handlung eine separate KTA-PMK zu erstellen, da ein Tatverdächtiger nicht gleichzeitig Betroffener (Geschädigter/Opfer) sein kann.

Bei Organisationsdelikten (§§ 129 ff. StGB) ist für jede Straftat, die in Verfolgung der Ziele einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung oder zu deren Aufrechterhaltung begangen wird, eine weitere KTA-PMK zu erstellen.

Die KTA-PMK ist gemäß der vorgegebenen 14 Punkte-Gliederung (vgl. Nr. 1) aufzubauen. Zusätzlich zu den Nummern sind die Überschriften der Gliederungspunkte anzugeben.²

Alle Angaben zu Überschriften und Einzelfeldern sind weitest möglich zu erfassen. Liegen keine Angaben vor, können detailliertere Feldbezeichnungen entfallen.

Die KTA-PMK ist grundsätzlich kein Medium zur Übermittlung verdeckt erhobener Informationen. Sollten mit ihr dennoch Daten im Sinne des § 101 Abs. 1 StPO gemeldet werden, so sind diese gemäß den Vorgaben des § 103 Abs. 3 StPO mit dem Zusatz „Daten verdeckt erhoben“ zu kennzeichnen.

Bei Bezügen zur ABC-Kriminalität im Sinne der einschlägigen Melderichtlinien gilt die KTA-PMK zugleich als **Sondermeldedienst „ABC-Stoffe“**. Dies ist im Betreff der KTA-PMK mit dem Zusatz „gilt zugleich als Sondermeldedienst ABC-Stoffe“ anzugeben.

¹ Nr. 4 der Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK).

² z. B. Punkt 4 - Tatort/Feststellort.

3 Ausfüllanleitung zur KTA-PMK

Betreff

Jede KTA-PMK ist als Erst-, Nachtrags- oder Abschlussmeldung (z. B. „KTA-PMK-Erstmeldung“) zu kennzeichnen.

KTA-PMK-Erstmeldung

Die Erstmeldung ist **unverzüglich** bei Aufnahme der Ermittlungen durch den Polizeilichen Staatsschutz abzusetzen. **Abschließende** Erstmeldungen sind auch als Abschlussmeldung zu kennzeichnen.

Jede KTA-PMK-Erstmeldung und darauf bezogene Folgemeldungen sind mit einer eindeutigen, identischen Ordnungsnummer zu versehen. Aufbau: Länderkürzel (gem. PDV 810.1), Nummer (n-stellige Ziffernfolge), Jahr (zweistellig). Vor der Jahreszahl ist eine Trennung (z. B. Schrägstrich, Bindestrich) einzufügen (Beispiel: NW12345678/21). Die LKÄ stellen sicher, dass die Ordnungsnummer in der gemeldeten Form in den dortigen Dateien erfasst wird. Das BKA gewährleistet die Erfassung der Ordnungsnummer in der gemeldeten Form.

KTA-PMK-Nachtragsmeldung

Bei bedeutsamen Ermittlungsfortschritten (z. B. Täterermittlung) oder wenn sich für die Lagebeurteilungen Veränderungen ergeben, sind Ergänzungsmeldungen durch Nachtrags-KTA-PMK abzusetzen.

Meldungen sind - soweit technisch möglich - fortlaufend zu nummerieren und der Erstmeldung eindeutig zuzuordnen. In der Nachtragsmeldung sind nur die Gliederungspunkte zu belegen, die neue Erkenntnisse beinhalten bzw. Änderungen gegenüber der vorherigen Meldung kenntlich zu machen.

KTA-PMK-Abschlussmeldung

Bei Abschluss der polizeilichen Ermittlungen ist von der zuständigen Staatsschutzdienststelle eine Abschluss-KTA-PMK zu übersenden. Es ist ausreichend, in der Abschlussmeldung neben den Verwaltungsdaten nur die Gliederungspunkte zu belegen, in denen sich Veränderungen ergeben haben bzw. Änderungen gegenüber der vorherigen Meldung kenntlich zu machen.

Wesentliche Änderungen sind auch danach noch mitzuteilen.

KTA-PMK-Abschlussmeldung nach justiziellen Entscheidungen

Ergehen der Polizei bekannte Entscheidungen der Staatsanwaltschaft oder eines Gerichts, dass die Gründe, die zur Aufnahme in den KPMD-PMK geführt haben oder wesentliche Angaben der Abschluss-KTA-PMK nicht zutreffen, so unterrichten die Staatsschutzdienststellen das zuständige LKA.

Dieses prüft, inwieweit in der Verbunddatei „Innere Sicherheit“ erfasste Daten zu löschen oder zu verändern sind, unterrichtet das BKA und soweit (datenschutz-)rechtlich zulässig und tatsächlich möglich das jeweilige LKA in dessen Zuständigkeitsbereich Wohnorte des bzw. der Täter(s) bekannt sind.

1. Verwaltungsdaten

- Sachbearbeitende Dienststelle, Aktenzeichen (Pflichtfelder)

- Übernahme durch Polizeilichen Staatsschutz

- Staatsanwaltschaft, Aktenzeichen

- Antiterrordatei-Relevanz (Pflichtfeld)

Ist zu prüfen und mit „ja/nein“ anzugeben.

Bei positivem Ergebnis ist unter Nr. 7.1 die Datenabgleichsverfahrens (DAV)-Relevanz i.S.d. § 72a AufenthG zu prüfen.

- Rechtsextremismusdatei-Relevanz (Pflichtfeld)

Ist zu prüfen und mit „ja/nein“ anzugeben.

- EUROPOL-Relevanz (Pflichtfeld)

Ist zu prüfen und mit „ja/nein“ anzugeben.

- Meldung gem. § 3a Abs. 2 NetzDG (Pflichtfeld)

Ist zu prüfen und mit „ja/nein“ anzugeben. Ist der Fall u. a. gem. § 3a Abs. 2 NetzDG polizeilich bekannt geworden, ist „ja“ anzugeben.

Bei jeder politisch motivierten Straftat ist „ja“ anzugeben, die seitens eines Telemedienanbieter dem BKA gem. § 3a Abs. 2 NetzDG gemeldet wird, selbst wenn im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen bzw. aufgrund justizieller Bewertungen eine geänderte rechtliche Beurteilung erfolgt und keine Katalogstraftat der vorgenannten Norm als Zähldelikt vorliegt.

2. Sachverhalt

- Kurzbeschreibung

Nach verständiger Betrachtung (z. B. Schändung eines jüdischen Friedhofes, Brandanschlag auf Asylbewerberunterkunft)

- Sachverhaltsdarstellung (Pflichtfeld)

Der Sachverhalt ist möglichst umfassend zu beschreiben. Hierbei sind insbesondere alle Erkenntnisse zum Sachverhalt darzustellen, die für die Bewertung des Falls (Festlegung Verletzte Rechtsnormen, Deliktsqualität, Themenfelder, Angriffsziele, Tatmittel, Phänomenbereich, Internationale Bezüge, Extremismus) erforderlich sind.

- Zusammenhang mit demonstrativen Ereignissen (Pflichtfeld)

Ist zu prüfen und mit „ja/nein“ anzugeben.

Unmittelbarer zeitlicher/örtlicher Zusammenhang mit Demonstrationen, Veranstaltungen, Aufzügen, Kundgebungen etc.

Wesentliche Informationen zum Ereignis (z. B. Art, Themenzusammenhang, Teilnehmerzahl) sind im Sachverhalt zu nennen.

Werden eindeutige internationale Bezüge festgestellt (vgl. Punkt 13 der KTA-PMK), sind die betroffenen Staaten bzw. der betroffene Staatenverbund (z. B. EU) in der Sachverhaltsdarstellung zu nennen.

3. Tatzeit

Tatzeit ist der Zeitpunkt, zu dem die Straftat begangen wurde. Bei Straftaten, die sich über Zeiträume erstreckten oder innerhalb von Zeiträumen begangen wurden, gilt das Ende des Zeitraumes als Tatzeit. Bei unbekannter Tatzeit gilt die Feststellzeit als Tatzeit.

- Wochentag, Datum, Uhrzeit

Wochentag, TT.MM.JJJJ (z. B. 25.01.2021), hh:mm (z. B. 17:45 Uhr)

- Feststellzeit (Pflichtfeld)

- Tatzeitraum (Pflichtfeld, sofern zutreffend)

4. Tatort/Feststellort

Tatort ist die politische Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland, in der sich die Straftat ereignet hat (Ort der Handlung). Straftaten, die sich auf deutschen Schiffen oder in Luftfahrzeugen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ereignen, sind für das Land des Heimat(flug)hafens zu erfassen. Bei Straftaten, die sich auf oder in ausländischen, nichtmilitärischen Schiffen bzw. Luftfahrzeugen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ereignen, gilt der deutsche Anlegehafen bzw. Landeflughafen als Tatort.

Bei Straftaten in exterritorialen Bereichen in der Bundesrepublik Deutschland (Botschaften, Konsulate etc.) ist die politische Gemeinde, in der sich die Einrichtung befindet, als Tatort zu nennen.

Bei der Verbreitung strafrechtlich relevanter Inhalte mittels Postsendungen oder elektronischer Medien (Telefon, Fax, E-Mail, SMS, Internet) gilt der Aufgabeort/Einstellort als Tatort. Bei unbekanntem Aufgabeort/Einstellort ist der Feststellort als Tatort anzugeben. Bei Fällen ohne erkennbare Länderzuständigkeit, die dem BKA gem. § 3a Abs. 2 NetzDG gemeldet werden, erfolgt der Eintrag „Unbekannt“. Hier findet kein Länderzuschlag statt.

Bei Auslandsstraftaten, die gemäß den Richtlinien für den KPMD-PMK meldepflichtig sind, ist die politische Gemeinde Tatort, in der sich die Straftat ereignet hat (Ort der Handlung). Bei entsprechenden Auslandsstraftaten, die sich auf oder in ausländischen, nichtmilitärischen Schiffen bzw. Luftfahrzeugen ereignen, ist der Heimat(flug)hafen zu erfassen.

- **Postleitzahl**
- **Ortsname**
- **Straße**
- **Hausnummer**

Wenn Zuordnungen über Ortsname, Straße, Hausnummer nicht möglich sind, ist der Tatort möglichst eindeutig, hilfsweise durch topografische Angaben, ggf. in Verbindung mit Streckenkilometern anzugeben.

- **Land**
- **Staat**

Nur bei Auslandsstraftaten anzugeben

5. Tatörtlichkeit/Angegriffenes Objekt/Angriffsziel

5.1 Tatörtlichkeit/Angegriffenes Objekt

Eine detaillierte Beschreibung dieser Merkmale ist nur dann erforderlich, wenn ein Zusammenhang mit der besonderen Eigenschaft des Opfers/der Tatörtlichkeit/des Angriffszieles besteht (z. B. in dem Wohnhaus befindet sich die NPD-Geschäftsstelle; Eigentümer des Objektes ist der türkische Kulturverein).

Gegebenenfalls sind Eigennamen und objektbezogene Nummern anzugeben(z. B. Parkplatz vor Gaststätte „Club 88“).

Neben der freitextlichen Beschreibung sind ggf. landeseigene Kataloge zur näheren Erläuterung von Punkt 4 (Tatort/Feststellort) zu nutzen.

5.2 Angriffsziel

Angriffsziel einer politisch motivierten Straftat ist das Objekt (Ort, Sache, Institution, Veranstaltung oder Person), welches aufgrund einer festgestellten oder sich aus Phänomenbereich und ggf. Themenfeld ergebenden Motivation heraus direkt und/oder inhaltlich gezielt angegriffen wird.

Das Angriffsziel einer Straftat ist vom reinen Geschehensort (Tatörtlichkeit/Angegriffenes Objekt) einer Straftat abzugrenzen.

Beispiele:

- Christenfeindliche Farbschmiererei an einer Kirche => Angriffsziel „Kirche“
- Christenfeindliche Farbschmiererei an einer Autobahnbrücke => Das Bauwerk ist kein Angriffsziel

Nicht bei allen politisch motivierten Straftaten ist ein Angriffsziel erkennbar. In diesen Fällen unterbleibt eine Nennung.

Werden nicht näher eingrenzbare Personengruppen beleidigt bzw. volksverhetzend oder ansonsten diffamiert, sind sie als Angriffsziel anzugeben (z. B. „Soldaten sind Mörder“-Farbschmiererei an einer Autobahnbrücke => UAZ „Militärangehöriger“). Hierbei ist es irrelevant, ob der Inhalt der Aussage strafbar ist (z. B. Sachbeschädigung wegen Farbschmiererei „Die Kanzlerin soll gehen!“).

Neben einer freitextlichen Beschreibung ist der geschlossene bundesweit abgestimmte Angriffszielkatalog zu nutzen.

Die Angriffsziele werden als Oberbegriff(e) Angriffsziel (OAZ) ggf. mit Unterbegriff(en) Angriffsziel (UAZ) dargestellt.³

Sofern kein UAZ einschlägig ist, wird das passende OAZ angegeben.

In den Fällen, in denen eine politische Motivation erkennbar nicht vorhanden ist und deshalb in der KTA-PMK unter Punkt 10 (Deliktsqualität) „Staatsschutzkriminalität ohne explizite politische Motivation“ eingetragen wurde, entfällt die Angabe eines Angriffszieles.

Bei Angriffszielen gilt es, die Hintergründe für die Angabe der bundesweit abgestimmten Katalogwerte im Sachverhalt darzulegen, da hier häufig Objekten mehrere Attribute (mehrere Ober-/Unterbegriffe des Angriffszielkatalogs) zugeschrieben werden können. Ob diese im Einzelfall zur Beschreibung als Angriffsziel relevant sind, ist zu prüfen. Der im KPMD-PMK bewährten einzelfallbezogenen Bewertung folgend, sind die sich aus den Umständen der Tat und/oder der Einstellung der Täters ergebenden einschlägigen Angriffsziele zu nennen (ggf. Mehrfachnennungen).

6. Tatmittel

Tatmittel sind die Gegenstände/Mittel, die unmittelbar zur Begehung oder Vorbereitung einer Straftat verwendet wurden oder dazu bestimmt waren. Darüber hinaus sind als Tatmittel die Gegenstände zu verstehen, deren Mitführen gem. Versammlungsrecht/WaffG mit Strafe bedroht ist.

Nicht bei allen politisch motivierten Straftaten ist ein Tatmittel erkennbar bzw. vorhanden. In diesen Fällen unterbleibt eine Nennung.

Der Sachverhalt ist möglichst umfassend zu beschreiben. Hier ist insbesondere die Relevanz des/der Tatmittel(s) im jeweiligen Einzelfall – soweit nicht selbstredend – in der Sachverhaltsdarstellung abzubilden.

So sind beispielsweise Angaben zu Art, Bezeichnung, Eigenname, Herkunft, Typ, Modell, Funktionsfähigkeit des Tatmittels (z. B. Faustfeuerwaffe, Pistole, Walther PPK, Schreckschuss, scharfgemacht, funktionstüchtig) bzw. der Titel der inkriminierten Schrift, Bezeichnung des Mediums (z. B. Tonträger, Internet, Buch) zu nennen. Im Bereich von Straftaten mittels Internet sind hier, soweit bekannt, Angaben über Internetadressen (vollständige URL) und/oder benutzte Server (Standort im In- und Ausland) zu machen.

³ Der Angriffszielkatalog zur KTA-PMK enthält einheitlich Werte im Singular. Diese gelten für mehrere angegriffene Objekte entsprechend.

Neben der freitextlichen Beschreibung ist der geschlossene bundesweit abgestimmte Tatmittelkatalog zu nutzen.

Die Tatmittel werden als Oberbegriff(e) Tatmittel (OTM) ggf. mit Unterbegriff(en) Tatmittel (UTM) dargestellt.⁴

Sofern kein UTM einschlägig ist, wird das passende OTM angegeben. Mehrfachnennungen sind möglich.

7. Tatverdächtige(r)

Tatverdächtig ist jeder, der nach dem polizeilichen Ermittlungsstand aufgrund zureichender, tatsächlicher Anhaltspunkte verdächtig ist, eine rechtswidrige (Straf-)Tat begangen zu haben. Dazu zählen auch Mittäter, Anstifter und Gehilfen. Bei echten Staatsschutzdelikten hat eine Abbildung unbeachtlich einer etwaigen Schuldunfähigkeit des Täters zu erfolgen.

Im KPMD-PMK werden ausschließlich Tatverdächtige erfasst. Diese Kategorie wird auch bei Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten und Verurteilten fortgeführt.

Nichtdeutsche Staatsangehörige sind alle Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Zuordnung zu Straftat und Tatort

Jeder Tatverdächtige ist zu der Straftat, d. h. dem ihm zuzurechnenden Fall zu erfassen.

Mehrere gleichartige Fälle

Sind einem Tatverdächtigen in einem Fall mehrere Delikte zuzurechnen, ist er nur einmal zu erfassen.

7.1 Ermittelte(r) Tatverdächtige(r)

Personalien des/der Tatverdächtigen müssen vorliegen/bekannt sein. Sofern eine frühzeitige Übermittlung der Klarpersonalien das Ermittlungsziel gefährden könnte, können temporär alternative Personalien genannt werden (Platzhalter für Name und Vorname, Geburtsdatum: 01.01.Geburtsjahr). Die Übermittlung der Klarpersonalien erfolgt spätestens mittels KTA-PMK-Abschlussmeldung (Abgabe an die Staatsanwaltschaft).

⁴ Der Tatmittelkatalog zur KTA-PMK enthält einheitlich Werte im Singular. Diese gelten für mehrere verwendete Tatmittel entsprechend.

- **Name**
- **Vorname(n)**
- **Sonstiger Vorname(n)**
Künstlernamen, Decknamen etc.
- **Geburtsname**
- **Sonstiger Name(n)**
Geschiedenen-, Verwitweten-, Genannt-, Künstler-, Ordens-, Spitz-, Deck-, Arbeitsname, früherer Name; andere Schreibweise
- **Geschlecht**
m/w/d
- **Geburtsdatum**
- **Geburtsort/Land/Staat**
Angaben zum Staat sind nur bei Geburtsorten im Ausland erforderlich.
- **Wohnort(e)/Aufenthaltort(e)**
Haupt-/Nebenwohnsitze sind mit HWS/NWS zu kennzeichnen.
- **Postleitzahl**
- **Ortsname**
- **Land**
- **Staat**
Nur bei Wohn- oder Aufenthaltsort im Ausland erforderlich.
- **Straße**
- **Hausnummer**
- **Staatsangehörigkeit(en)**
Bei Ausländern ist zusätzlich der ausländerrechtliche Status anzugeben.
- **Asylbewerber/Flüchtling**
Ist zu prüfen und mit „ja/nein“ anzugeben
- **Volkszugehörigkeit**
- **Identitätspapier(e)**

- **Fahr- und Flugerlaubnis(se)**
- **Waffenrechtliche und/oder sprengstoffrechtliche Erlaubnis(se)**
Ist zu prüfen und mit „ja/nein“ anzugeben.
- **Religionszugehörigkeit**
Soweit dies für die Aufklärung des internationalen Terrorismus erforderlich ist.
- **Schulbildung/-abschluss/akademischer Grad**
- **Erlerner Beruf**
Hier sind zusätzlich bekannt gewordene Spezialkenntnisse aufzuführen.
- **Ausgeübte Tätigkeit**
Bei Arbeitslosigkeit ist die Dauer anzugeben.
- **Drogen-/Alkoholeinfluss**
Drogen-/Alkoholeinfluss liegt vor, wenn dadurch die Urteilskraft des Tatverdächtigen während der Tatausführung beeinträchtigt war. Maßgeblich ist ein offensichtlicher oder nach den Ermittlungen wahrscheinlicher Drogen-/Alkoholeinfluss. Soweit bekannt, ist z. B. die Blutalkoholkonzentration anzugeben.
- **Polizeiliche Erkenntnisse**
Angaben ob der Tatverdächtige bereits (politisch motiviert/allgemeinkriminell) polizeilich in Erscheinung getreten ist, ist zu prüfen und jeweils mit „ja/nein“ anzugeben.
- **Gefährlichkeit**
Ob der Tatverdächtige bewaffnet, gewalttätig ist und/oder Explosivstoffgefahr besteht, ist zu prüfen und jeweils mit „ja/nein“ anzugeben.
- **DAV-Relevanz**
Die DAV-Relevanz i. S. d. § 72a AufenthG ist zu prüfen und mit „ja/nein“ anzugeben (DAV – Datenabgleichverfahren).
- **Täterrolle**
Haupttäter, Mittäter, Anstifter, Unterstützer, Verfasser einer Selbstbezeichnung, Herausgeber, Verbreiter, Agent, Kurier etc.

- **Gruppen-/Organisationszugehörigkeit**

Täterbezogene Angaben zu einer Institution/Organisation/Szene oder Subkultur (Rädel Führer, Mitglied, Angehöriger, Mitläufer/Sympathisant), Art der Institution/Organisation, Name der Organisation/Institution, Autonomer/Skinhead, Abkürzung des Namens, Rechtsform, Gründungsstaat, nationale Zugehörigkeit, Nachrichtendienst (ND), erkennter ND mit Bezeichnung, nicht erkennbarer ND.

- **Polizeiliche Maßnahmen**

Art der Freiheitsentziehung im Sinne der StPO (Festnahmen, Haftbefehl), Durchsuchung, Erkennungsdienstliche Behandlung, Molekulargenetische Untersuchung (DNA-Analyse), Maßnahmen der Finazermittlung (hier sind alle finazermittlungsspezifischen Maßnahmen anzugeben, die über bloße Abfragen hinausgehen. Dazu zählt schon der Beginn der Auswertung von Unterlagen, Dokumenten und Informationen.).

- **Sonstige Informationen zum Täter**

Telefonnummer(n), Postfach, E-Mail-Adresse, Homepage, benutzte Fahrzeuge etc.

Das Vorhandensein von Bildmaterial ist zu prüfen und mit „ja/nein“ anzugeben.

- **Negativprognose gem. § 18 Abs. 1 Nr. 3 BKAG**

Für die Abbildung personenbezogener Daten von Tatverdächtigen in der Verbunddatei IF IS ist durch die LKÄ als unmittelbar eingebende Stelle gem. § 18 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 31 Abs. 2 BKAG eine Negativprognose zu erstellen. Das Votum der sachbearbeitenden Dienststelle ist hier mit „ja/nein“ anzugeben und eine entsprechende Begründung beizustellen oder der Ablageort der Begründung zu nennen.

7.2 Unbekannte(r) Tatverdächtige(r)

- **Anzahl**

- **Beschreibung**

Über die Täterbeschreibung hinaus sind hier weitere relevante Informationen anzugeben (bei der Tat verwendete Anreden, Telefonnummer, Postfach, E-Mail-Adresse, Homepage, benutzte Fahrzeuge etc.).

- **Gruppen-/Organisationszugehörigkeit**

Täterbezogene Angaben zu einer Institution/Organisation/Szene oder Subkultur (Rädeltsführer, Mitglied, Angehöriger, Mitläufer/Sympathisant), Art der Institution/Organisation, Name der Organisation/Institution, Autonomer/Skinhead, Abkürzung des Namens, Rechtsform, Gründungsstaat, nationale Zugehörigkeit, Nachrichtendienst (ND), erkannter ND mit Bezeichnung, nicht erkennbarer ND.

8. Opfer/Geschädigte(r)

Opfer im Sinne des KPMD-PMK sind natürliche Personen, die durch die mit Strafe bedrohte Handlung körperlich geschädigt wurden oder werden sollten.⁵

Geschädigte im Sinne des KPMD-PMK sind natürliche und/oder juristische Personen, die durch die mit Strafe bedrohte Handlung geschädigt wurden oder werden sollten.⁶

8.1 Natürliche Person(en)

- **Name**

- **Vorname**

- **Geburtsdatum**

- **Geburtsort**

- **Wohnort/Anschrift**

- **Geschlecht**

m/w/d

- **Staatsangehörigkeit(en)**

Bei Ausländern ist zusätzlich der ausländerrechtliche Status anzugeben.

- **Asylbewerber/Flüchtling**

Ist zu prüfen und mit „ja/nein“ anzugeben

- **Opfer**

Der Status ist zu prüfen und mit „ja/nein“ anzugeben.

⁵ Opfer sind bei dem Delikt anzugeben, durch das sie körperlich geschädigt wurden oder werden sollten.

⁶ Geschädigte werden statistisch nicht erfasst, sofern sie keine Opfer sind.

- **Opfermerkmale**

Soweit Tatrelevanz: Politische Haltung, Einstellung, Engagement, Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, äußeres Erscheinungsbild, physische und/oder psychische Behinderung oder Beeinträchtigung, sexuelle Orientierung, sozialer Status, Geschlecht/geschlechtliche Identität, gezielt gewähltes Opfer/Zufallsopfer

- **Körperlicher Schaden**

Es ist zu differenzieren nach: „unverletzt“, „leicht verletzt“, „schwer verletzt“, „getötet“, „unbekannt“. Der Grad der Verletzung orientiert sich ggf. an der Differenzierung einer ambulanten/stationären Behandlung. Hierbei ist eine schwere Verletzung bei einem stationären (also mind. 24-stündigen) Krankenhausaufenthalt anzunehmen.

- **Geschädigter**

Der Status ist zu prüfen und mit „ja/nein“ anzugeben.

- **Materieller Schaden**

Schadensbeschreibung, Angabe der Schadenshöhe in Euro (ggf. geschätzt)

8.2 Juristische Person(en)

- **Bezeichnung**

- **Anschrift**

- **Materieller Schaden**

Schadensbeschreibung, Angabe der Schadenshöhe in Euro (ggf. geschätzt)

9. Verletzte Rechtsnormen

Es sind alle durch die Tathandlung erfüllten Straftatbestände nach Paragraphen und Gesetzen aufzuführen soweit nicht Idealkonkurrenz vorliegt (z. B. Brandstiftung beinhaltet Sachbeschädigung, deshalb wird nur die Brandstiftung als verletzte Rechtsnorm aufgeführt).

- **Zähldelikt**

Die Bewertungshoheit liegt bei den zuständigen Polizeidienststellen des Landes. Beim selben Tatort, bei selber Tatzeit und selben Tatentschluss wird der Sachverhalt als ein

Fall gezählt. Im LKA und im BKA als Zentralstellen wird die Strafnorm aus der KTA-PMK, die an erster Stelle genannt ist, erfasst.

- **Nebendelikt(e)**

Alle weiteren verletzten Rechtsnormen werden als sogenannte Nebendelikte abgebildet.

Wurden durch eine Tathandlung mehrere Straftatbestände unterschiedlicher Deliktsqualitäten verwirklicht, ist unter Nr. 9 (Zähl delikt für Statistik) der KTA-PMK der Straftatbestand anzuführen, der die höchste Deliktsqualität aufweist (Terrorismus vor politisch motivierte Gewaltkriminalität vor Politisch motivierte Kriminalität vor Staatsschutzkriminalität ohne explizite politische Motivation).

Beispiel:

Körperverletzung und Volksverhetzung z. N. eines Ausländers

= 1 Fall gem. § 223 StGB - Körperverletzung als Politisch motivierte Gewaltkriminalität -

Die Volksverhetzung als Politisch motivierte Kriminalität wird lediglich als Nebendelikt abgebildet.

Bei mehreren Verstößen derselben Deliktsqualität, begangen in Tateinheit, ist die Tat zu erfassen, bei der nach Art und Maß die schwerste Strafe angedroht wird. Bei gleicher Strafan drohung ist das speziellere Delikt zu verwenden („echtes“ vor „unechtem“ Staatsschutzdelikt).

Soweit in der einschlägigen Strafrechtsnorm unmittelbar keine Aussage zum Höchstmaß der Strafzumessung enthalten ist, ist zur Bestimmung des Zähl delikts § 38 StGB heranzuziehen. Danach beträgt das Höchstmaß der Freiheitsstrafe 15 Jahre.

Im Falle des Versuchs der Beteiligung i. S. d. § 30 StGB gilt dieser, obwohl er keine selbständige Strafvorschrift darstellt, als Zähl delikt mit der Deliktsqualität „Politisch motivierte Kriminalität“ oder ggf. „Terrorismus“. Mit dieser Regelung werden die aufgrund ihrer Gefährlichkeit ausnahmsweise unter Strafe gestellten Vorbereitungshandlungen zu Verbrechen erfasst, bei denen der Täter die Schwelle zum unmittelbaren Ansetzen noch nicht überschritten hat.

Bei Organisationsdelikten (§§ 129 ff. StGB) ist für jede Straftat, die in Verfolgung der Ziele einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung oder zu deren Aufrechterhaltung begangen wird, eine weitere KTA-PMK zu erstellen. Als Nebendelikt ist hier insbesondere das Organisationsdelikt zu nennen.

In den Fällen, in denen wegen der §§ 129a und 129b StGB ermittelt wird, ist als Zähldelikt der § 129b StGB auszuwählen.

10. Deliktsqualität

Der Sachverhalt kann immer nur einer deliktischen Qualität (Terrorismus, politisch motivierte Gewaltkriminalität, Politisch motivierte Kriminalität oder Staatsschutzkriminalität ohne explizite politische Motivation) zugeordnet werden. Sind Tatbestände gemäß §§ 80a-83, 84-86a, 87-91, 94-100a, 102, 104, 105-108e, 109-109h, 129a, 129b, 130, 192a, 234a oder 241a StGB sowie des VStGB erfasst, da sie als Staatsschutzdelikte⁷ der PMK zugerechnet werden, eine politische Motivation im Einzelfall aber nicht festgestellt werden kann, lautet der Eintrag „Staatsschutzkriminalität ohne explizite politische Motivation“.

„Politisch motivierte Gewaltkriminalität“ oder „Terrorismus“ sind anzugeben, wenn die Tathandlungen der jeweiligen Definition entsprechen.

Besonderheiten:

- Handelt ein bewusst agierender Tatverdächtiger bei echten Staatsschutzdelikten gemeinsam mit einer Person, bei der eine politische Motivation zu verneinen ist (z. B. Kind), ist die Motivation des erstgenannten entscheidend für die Festlegung der Deliktsqualität des Falls.
- Bei von Unbekannt verübten Propagandadelikten (§§ 86, 86a StGB) ist als Deliktsqualität „Politisch motivierte Kriminalität“ anzugeben, wenn keine gegenteiligen Tatsachen zur Tätermotivation vorliegen.

11. Themenfelder

Themenfelder beschreiben in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des/der Täter(s) die Motivlage.

Bei Delikten, die mit politischer Motivation begangen werden, ist immer ein Themenfeld anzugeben.

Neben der freitextlichen Beschreibung ist der geschlossene bundesweit abgestimmte Themenfeldkatalog zu nutzen.

⁷ Vgl. Nr. 2.1 des Definitionssystems Politisch motivierte Kriminalität.

Die Themenfelder werden als Oberbegriff(e) Themenfelder (OTF) ggf. mit Unterbegriff(en) Themenfelder (UTF) dargestellt. Dabei wurden auch Begrifflichkeiten gewählt, die sich in der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung des Polizeilichen Staatsschutzes bewährt haben.

Um eine differenzierte, mehrdimensionale Auswertung und Lagedarstellung zu ermöglichen, sind alle zutreffenden UTF und OTF anzugeben (Mehrfachnennungen).

Sofern kein UTF einschlägig ist, wird das passende OTF angegeben.

Besonderheit:

In den Fällen, in denen eine politische Motivation erkennbar nicht vorhanden ist und deshalb bei Nr. 10 (Deliktsqualität) „Staatsschutzkriminalität ohne explizite politische Motivation“ eingetragen wurde, entfällt die Angabe eines Themenfeldes.

12. Phänomenbereich

Der Sachverhalt kann immer nur einem Phänomenbereich zugeordnet werden. Ist der Sachverhalt nicht unter den Phänomenbereichen PMK -links-, PMK -rechts-, PMK -ausländische Ideologie-, PMK -religiöse Ideologie- subsumierbar, ist der Phänomenbereich „PMK -nicht zuzuordnen-“ zu wählen.

Im Wesentlichen werden im Phänomenbereich die ideologischen Hintergründe und Ursachen abgebildet. Der Phänomenbereich Politisch motivierte Kriminalität -ausländische Ideologie- bildet ab, inwieweit im Ausland begründete nichtreligiöse Ideologien nach Deutschland hereingetragen werden und hier den Hintergrund für Straftaten bilden. Hiervon sind aus dem Ausland stammende separatistische, rechte und linke Ideologien, also sämtliche ausländische nichtreligiöse Ideologien, umfasst.

Der Phänomenbereich Politisch motivierte Kriminalität religiöse Ideologie- bildet ab, inwieweit eine Religion zur Begründung der Tat instrumentalisiert wird (dies umfasst sowohl Straftaten aus islamistischer als auch sonstiger religiöser Motivation).

Besonderheiten:

- Fremdenfeindliche sowie antisemitische Straftaten sind dem Phänomenbereich PMK -rechts- zuzuordnen, wenn sich aus den Umständen der Tat und/oder der Einstellung des Täters keine gegenteiligen Anhaltspunkte zur Tätermotivation ergeben. Diese Anhaltspunkte können sich beispielsweise aus Tätermerkmalen (insbesondere äußeres Erscheinungsbild), verwendeter Sprache/verwendeten Symbolen sowie dem Zeitgeschehen (aktuelle politische/gesellschaftliche Ereignisse) ergeben.

- Von Unbekannt verübte rechte Propagandadelikte, insbesondere die Verbreitung und Verwendung verbotener nationalsozialistischer Symbole wie z. B. Hakenkreuze und SS-Runen sind dem Phänomenbereich PMK -rechts- zuzuordnen, wenn keine gegenteiligen Tatsachen zur Tätermotivation vorliegen.
- Lautet der Eintrag unter Nr. 10 (Deliktsqualität) „Staatsschutzkriminalität ohne explizite politische Motivation“, ist hier zwingend der Phänomenbereich „PMK -nicht zuzuordnen“ zu wählen.

Fallbeispiele:

Straftaten, die durch Personen deutscher Herkunft aus dem „linken oder rechten Spektrum“ in Solidarität mit ausländischen extremistischen/terroristischen Gruppierungen begangen werden (z. B. PKK-Solidarisierungsaktionen), bleiben dem jeweiligen Phänomenbereich PMK -links- bzw. -rechts- zugeordnet.

Straftaten im Zusammenhang mit dem Versandhandel aus dem Ausland sind wegen der ideologischen Verbindung der Tat dem jeweiligen Phänomenbereich (PMK -rechts-, -links-, -ausländische Ideologie-, -religiöse Ideologie-, -nicht zuzuordnen-) zuzuordnen.

13. Internationale Bezüge

- Internationale Bezüge (Pflichtfeld)

Ist zu prüfen und mit „ja/nein“ anzugeben

- Straftat im Zusammenhang mit Auslandereignis (Pflichtfeld)

Ist zu prüfen und mit „ja/nein“ anzugeben

Darunter ist z. B. zu verstehen:

- Tatort im Ausland,
- Steuerung der Tat aus dem Ausland,
- Täterverbindungen ins Ausland,
- Teile der Tathandlung grenzüberschreitend,
- Tatmittel im Ausland beschafft,
- Einfuhr/Anreise aus dem Ausland,

- Kontakte ins/aus dem Ausland
- Resonanzstraftaten auf Ereignisse im Ausland.

Die betroffenen Staaten sind hier anzugeben.

14. Extremistische Kriminalität

- Extremistische Kriminalität (Pflichtfeld)

Ist zu prüfen und mit „ja/nein/Prüffall“ anzugeben

Der Begriff extremistische Kriminalität orientiert sich am Extremismusbegriff der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder und dazu vorhandener Rechtsprechung. Es ist zunächst eine eigene Bewertung vorzunehmen, ob Straftaten einen extremistischen Hintergrund haben. Das Ergebnis ist mit „ja/nein“ einzutragen. In allen Zweifelsfällen (in der KTA-PMK als Prüffall auszuweisen) ist bei den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder anzufragen, um deren abschließende Bewertung zu erhalten.

Besonderheiten:

- Alle Fälle nach §§ 86, 86a StGB (Propagandadelikte) sind den Behörden für Verfassungsschutz als Prüffälle zu übermitteln, in denen ein politisch motivierter Hintergrund nicht aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte ausgeschlossen werden kann. Diese Regelung ist für die Fälle politisch motivierter Gewaltkriminalität zu übernehmen.
- Fälle fremdenfeindlicher Straftaten, die nicht eindeutig als nicht-extremistisch zu bewerten sind, sind entweder als extremistische Straftat oder als Prüffall auszuweisen.
- Bei antisemitischen Straftaten ist grundsätzlich extremistische Kriminalität zu bejahen.

4 Besonderheiten einzelner Delikte

4.1 Droh- und Schmäh Schreiben

Bei Droh- und Schmähbriefen ist der Ort der Handlung (Ort der Erstellung, Ort der Aufgabe) und nicht der Ort des Erfolges einzutragen. Bei unbekanntem Aufgabeort/Einstellort ist der Feststellort als Tatort anzugeben.

Nur **ein** Fall ist bei „**gleichen**“ Briefen zu erfassen, die aus kriminalistischer Sicht einem Täter oder gemeinschaftlich handelnden (einschließlich noch zu ermittelnden) Tätern zuzuordnen sind.

Bei aus kriminalistischer Sicht „**unterschiedlichen**“ Briefen entspricht **die Zahl der Fälle der Zahl der Briefe**.

4.2 Landfriedensbruch

Straftaten, die den Tatbestand des Landfriedensbruchs verwirklichen, sind bei unmittelbarem räumlichem Zusammenhang und unabhängig von der Zahl der Tatverdächtigen als **ein** Fall zu zählen. Dabei kann sich der räumliche Zusammenhang z. B. auf einen Platz oder eine Straße nebst benachbarten Straßenzügen beziehen.

4.3 Vermummung und/oder Schutzwaffen

Bei Straftaten gem. § 27 Abs. 2 VersG (Tragen von Schutzwaffen und/oder Vermummung) bzw. eines hierzu korrespondierenden landesspezifischen Versammlungsgesetzes ist **je** Tatverdächtigem **ein** Fall zu erfassen.

4.4 Widerstand und andere Delikte

Leistet ein Tatverdächtiger in zeitlichem Abstand **und** gegenüber anderen Beamten **erneut** Widerstand, ist **ein neuerlicher** Fall des Widerstandes zu melden.

4.5 Öffentliche Aufforderung zu Straftaten

Aufrufe zu Straftaten über das Internet oder mittels anderer Medien und damit verbundene Unterschriftensammlungen werden pro Aufruf als ein Fall gezählt, unabhängig von der Anzahl der Mitunterzeichner.

Nur ein Fall ist bei „**gleichen**“ Aufrufen zu erfassen, die aus kriminalistischer Sicht einem Täter oder gemeinschaftlich handelnden Tätern zuzuordnen sind.

Bei aus kriminalistischer Sicht „**unterschiedlichen**“ Aufrufen entspricht die Zahl der Fälle der Zahl der Aufrufe.

Der Erstellungsort gilt als Tatort, in der Regel der Wohnort des Tatverdächtigen, und nicht der Ort, wo der Aufruf festgestellt wurde. Bei unbekanntem Handlungsort ist der Feststellort als Tatort anzugeben.

4.6 Straftaten im Internet sowie Verwendung von mobilen Kommunikationsgeräten

Direktnachrichten (E-Mail, Messenger-Dienste, SMS, MMS etc.)

Werden Nachrichten strafrechtlichen Inhaltes verschickt, befindet sich der Tatort dort, wo diese abgeschickt bzw. eingestellt wurde. In der Regel handelt es sich hier um den Wohnort des Tatverdächtigen. (Ort der Handlung)

Bei unbekanntem Ort der Handlung ist der Feststellort als Tatort anzugeben.

Werden strafrechtlich relevante Inhalte in einer Gruppe gepostet, handelt jede Person als Einzeltäter (eigenständige Straftaten/Fälle).

Website/Internetseite einschließlich Sozialer Netzwerke

Werden strafrechtliche Inhalte auf einer Website (Internetseite) dargestellt, befindet sich der Tatort dort, wo diese eingestellt wurden. In der Regel handelt es sich hier um den Wohnort des Tatverdächtigen. (Ort der Handlung)

Bei unbekanntem Ort der Handlung ist der Feststellort als Tatort anzugeben (Ausnahme: Meldungen gem. § 3a Abs. 2 NetzDG – vgl. Erläuterungen zu Punkt 4 der KTA-PMK).

Dies gilt auch für das „Liken“, „Teilen“ und sonstige „Verbreiten“ (z. B. durch „Verlinken“) von Postings auf Internetseiten, in Internetforen, Blogs/Weblogs, Sozialen Netzwerken etc. Bei diesen Aktionen handelt es sich um eigenständige Straftaten (Fälle).

Spielplattformen

Werden strafrechtliche Inhalte dargestellt (Kommentare in Chaträumen, Bilder, Screenshots, Videos etc.), befindet sich der Tatort dort, wo die Handlung erfolgt. In der Regel handelt es sich hier um den Wohnort des Tatverdächtigen. (Ort der Handlung)

Bei unbekanntem Ort der Handlung ist der Feststellort als Tatort anzugeben.

Wird ein strafrechtlicher Inhalt geteilt, weiterverbreitet, kommentiert etc. handelt es sich um eine eigenständige Straftat (eigener Fall).

Internetauktionen, Tauschbörsen, Austauschplattformen (Imageboards)

Bei Internetauktionen, Musiktaschbörsen, Imageboards etc. (z. B. Verkauf bzw. Tausch von CDs, Fotos, Dateien mit strafrechtlich relevantem Inhalt) ist jede rechtswidrige Vereinbarung zweier Personen als ein Fall zu melden.

Tatort ist, wo das Tausch-/Verkaufsangebot unterbreitet wird. In der Regel handelt es sich hier um den Wohnort des Anbieters. Sofern dieser nicht bekannt ist, gilt der Wohnort des Interessenten als Tatort (Ort der Handlung).

Bei unbekanntem Ort der Handlung ist der Feststellort als Tatort anzugeben. Der Firmensitz des Providers ist kein Tatort.

5 Erfassung von Daten aus Spionagesachverhalten

Die Kommission Staatsschutz hatte sich im Rahmen ihrer 55. Tagung am 29./30.07.03 unter TOP 5.2 auf eine gesonderte Verfahrensweise bei der Übermittlung von Spionagefällen mittels KTA-PMK verständigt. Hintergründe waren das besondere Geheimhaltungsbedürfnis der ermittelnden Dienststellen sowie das Ziel, möglichst alle Fälle der PMK in den jährlichen Fallzahlen sowie den Jahreslagen im Bereich der PMK abzubilden.

1. Verwaltungsdaten

- Sachbearbeitende Dienststelle (z. B. „BKA/ST24“)
- Tagebuchnummer (z. B. „050001/19“)

2. Sachverhalt

entfällt

3. Tatzeit

Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens (achtstellig, z. B. „15.05.2019“)

4. Tatort/Feststellort

Regierungssitz des jeweiligen Landes (z. B. „München“; nicht „LKA München“); bei unbekanntem Tatorten wird Karlsruhe als Sitz des GBA als Feststellort erfasst.

5. Tatörtlichkeit/Angegriffenes Objekt/Angriffsziel

entfällt

6. Tatmittel

entfällt

7. Tatverdächtige(r)

entfällt

8. Opfer/Geschädigte(r)

entfällt

9. Verletzte Rechtsnorm

Bestimmungen des StGB (für den Spionagebereich grundsätzlich „**§ 99 StGB**“; bei den möglichen Spezialisierungen § 94 StGB – Landesverrat, § 95 StGB – Offenbarung von Staatsgeheimnissen oder § 96 StGB – Auskundschaften von Staatsgeheimnissen)

10. Deliktsqualität

Eintrag: „Staatschutzkriminalität ohne explizite politische Motivation“

11. Themenfelder

entfällt

12. Phänomenbereich

Eintrag: „PMK -nicht zuzuordnen-“

13. Internationale Bezüge

Eintrag: „ja“

14. Extremistische Kriminalität

Eintrag: „nein“